

## **GRG 19 – Billrothstraße 73**

Die Schule im Grünen

**Sehr geehrte Eltern!**

**Liebe Schölerin! Lieber Schöler!**

Mit der Test-Offensive „Alles gurgelt“ fördert die Stadt Wien die Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Der Schulgemeinschaftsausschuss hat eine Empfehlung für die Teilnahme an diesem Projekt ausgesprochen.

Ab sofort haben alle Schölerinnen und Schöler die Möglichkeit, sich regelmäßig mittels eines PCR-Gurgeltests kostenlos auf das Virus zu Hause zu testen. Das Test-Set kann nun auch in **Abgabeboxen im Eingangsbereich der Schule** abgegeben werden. Auch Familienangehörige und Lehrpersonal können sich an dieser Aktion beteiligen.

Dies ist an folgenden Tagen **ab dem 31. Mai 2021** möglich:

- ✓ Montag bis 8:30 Uhr
- ✓ Mittwoch bis 8:30 Uhr
- ✓ Freitag bis 14:00 Uhr (Andere Abholzeiten sind aus logistischen Gründen leider nicht möglich!)

Ich bitte alle Schölerinnen und Schöler bzw. Eltern sich unter [www.allesgurgelt.at](http://www.allesgurgelt.at) zu registrieren und die Schule und die Klasse im Userprofil zu hinterlegen. Nähere Informationen bezüglich Registrierung und Durchführung entnehmen Sie bitte den Unterlagen im Anhang.

Grundsätzlich muss ich darauf hinweisen, dass die COVID-19-Schulverordnung die Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses mit der Durchführung eines anterio-nasalen Selbsttests („Nasenbohrertests“) an den Testtagen gleichstellt. Die COVID-19-Schulverordnung sieht keine Verpflichtung für Eltern/Schöler\*innen vor, eine PCR-Testung durchzuführen.

Folgende Nachweise (laut COVID-19.Schulverordnung 2020/21) werden nun in der Schule anerkannt und ersetzen eine Selbsttestung vor Ort:

1. Einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

3. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a.) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b.) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c.) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d.) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
5. Einen Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
6. Einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Es wäre sehr schön, wenn sich möglichst viele Schülerinnen und Schüler an dem Projekt „Alles gurgelt“ beteiligen.

Für Fragen und Anliegen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

**Gesundheit, alles Liebe und herzliche Grüße**

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

**Kontakt:**

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig

Tel.: +43 1 368 25 39

manuela.uhlig@bildung.gv.at

Billrothstraße 73, 1190 Wien

21.05.2021